

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Jingle Jungle AG

Allgemeines, Geltung und Auftragserteilung

1. Folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Verträge (in schriftlicher sowie elektronischer Form) jeglicher Art zwischen der Jingle Jungle AG (nachfolgend abgekürzt JJ), Riedtlistrasse 15a, 8006 Zürich, und den Kunden. Nebenabreden und mündliche Abmachungen sind nur verbindlich, wenn sie von JJ schriftlich per Briefpost oder E-mail bestätigt werden. Die AGB gelten als abgenommen, sofern sie vom Kunden nicht unmittelbar nach Erhalt der Auftragsbestätigung ausdrücklich und schriftlich abgelehnt werden.

2. Ohne andere Angaben sind Offerten der JJ während längstens zwei Monaten gültig. Die Auftragserteilung muss in schriftlicher Form oder per E-mail durch den Besteller erfolgen. Bestellungen gelten erst als angenommen, wenn sie von JJ durch schriftliche Auftragsbestätigung per E-mail oder Briefpost bestätigt werden. Internet-Bestellungen (durch E-Mail oder Formularversand) sind auch ohne Unterschrift für den Auftraggeber bindend.

3. Als Besteller und Auftraggeber gilt, wer uns zum Erbringen einer Dienstleistung veranlasst. Soll die Rechnung auf einen Dritten ausgestellt werden, so haftet der Besteller solidarisch.

Vertragsgegenstand

4. Der Vertrag umfasst die Vertonung von Kino-, TV- oder Radiospots, Industriefilmen oder ähnlichen audiovisuellen Produkten samt allfälligem Erstellen von diesbezüglichen Konzepten. Im Vertrag enthalten ist die Auswahl und Instruktion von Personen zur Musik-Komposition und -Aufführung, zur Textung und zur Besprechung der Tonträger. JJ räumt dem Auftraggeber gegen Bezahlung des vereinbarten Preises das Recht ein, die Vertonung während einer bestimmten Zeit zu nutzen. Über dieses Nutzungsrecht hinaus erwirbt der Auftraggeber keine Rechte, insbesondere verbleibt das Urheberrecht bei JJ.

Haftungsausschluss

5. Die Abklärung allfälliger Urheberrechte an geschützten Werken, einschliesslich allfälliger Slogans, Akzent- und Tonfallimitationen, Werbeideen u.ä. obliegt dem Besteller, sofern er deren Verwendung wünscht. Ebenso haftet dieser für die Rechtmässigkeit des Werkinhaltes. Der Besteller erteilt JJ für Verwendung und Vorführung volle Entlastung.

6. Produkte, die Auftraggeber zu Produktionszwecken bereitstellen, werden auf Kosten und Risiko des Auftraggebers bei uns verwahrt oder zur Produktion genutzt. Der Auftraggeber hält uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der überlassenen Daten frei. Soweit Daten an uns - gleich in welcher Form - übermittelt werden, stellt der Auftraggeber Sicherheitskopien her.

7. Für etwaige Verluste oder Beschädigung haften wir nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes.

8. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten elektronisch bearbeitet und abgespeichert werden.

Verwendungs-, Verwertungs- und Vorführrechte, Urheberrechte

9. JJ gewährt dem Auftraggeber das Recht, das von JJ produzierte Werk zu nutzen. Das Bearbeitungsrecht verbleibt bei JJ. Ohne andere Vereinbarung erlischt dieses Nutzungsrecht innert eines Jahres nach der 1. Ausstrahlung in den vereinbarten Medien. Die Verwendung nach Ablauf eines Jahres in der Schweiz oder im Ausland bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung mit JJ und ist zusätzlich zu bezahlen. Dies gilt insbesondere für die Verwendung und Verwertung der Sprecherleistung.

10. Die Nutzungs- und Sprecherentschädigungen über das erste Jahr hinaus werden gemäss handelsüblichen Tarifen in Rechnung gestellt.

11. Der Besteller hat die Pflicht, JJ jederzeit über die Verwendung der Werke zu informieren. Kommt der Besteller seiner Informationspflicht nicht nach, kann ihm JJ jede weitere Nutzung des Werkes - auch dessen Bearbeitung - untersagen.

12. Vorbehalten bleiben die Nutzungsrechte für die im Werk enthaltenen Musikkompositionen, welche weltweit von der Schweizerischen Urheberrechtsgesellschaft SUISA und ihren Schwestergesellschaften wahrgenommen werden. Die genannten Rechte werden über die Urheberrechtsgesellschaft SUISA zu Gunsten der Komponisten/Texter in Form einer Nutzungsentschädigung verrechnet.

13. Die in dieser Vereinbarung genannte Rechtsübertragung ist abschliessend. Sämtliche nicht ausdrücklich übertragenen Rechte verbleiben beim Komponisten / Texter. Vorbehalten bleiben demnach insbesondere die Urheberpersönlichkeitsrechte von Komponist bzw. Texter. Die anderweitige Verwendung der Musik und der Texte bedarf der vorgängigen Zustimmung des Komponisten bzw. des Texters.

14. JJ erhält das Recht, fertiggestellte Werke zu Casting- und Werbezwecken in eigener Sache zu verwenden.

Abnahme und Garantie

15. Erweist sich das vom Besteller gelieferte Tonmaterial als mangelhaft, zeigt dies JJ dem Besteller unverzüglich an. Beharrt der Besteller auf der Verwendung, wird JJ daraus nicht haftbar.

16. Das Werk wird in den Räumlichkeiten der JJ durch den Besteller oder die ihn vertretenden Personen abgenommen oder nach Wahl des Auftraggebers an die entsprechende Adresse versandt. Allfällige Mängel sind bei der Abnahme des Werkes oder bei Versand an die Adresse des Auftraggebers unverzüglich nach dessen Erhalt zu beanstanden, ansonsten das Werk als genehmigt gilt. Allfällige Mängel geben dem Besteller keinen Anspruch auf eine Preisminderung, sondern berechtigt den Besteller bloss dazu, von JJ eine Nachbesserung zu verlangen. Jegliche Haftung für weiteren Schaden, insbesondere Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

17. Ist das Werk einmal abgenommen, werden Nachbearbeitungen zusätzlich in Rechnung gestellt.

Preise und Zahlungsbedingungen

18. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Bezahlung des in der Auftragsbestätigung genannten Preises. Für Nachbearbeitungen gelten die branchenüblichen Ansätze und Tarife. Alle Preise gelten rein netto zuzüglich Mehrwertsteuer von derzeit 8 % (allfällige Erhöhungen der MWST werden weiterbelastet).

19. Die Mehrkosten für Änderungen, Erweiterungen oder Nachbearbeitungen von Aufträgen werden zu den dem ursprünglich offerierten Preis zugrunde liegenden Ansätzen in Rechnung gestellt. JJ ist berechtigt, für dringende Arbeiten Zuschläge zum offerierten Preis in Rechnung zu stellen. Diese betragen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen 50% des massgeblichen Studiotarifs. Hinzu kommen erhöhte Tarife in Partnerstudios sowie erhöhte Honorare für Sprecher und andere Mitarbeiter.

20. Rechnungen sind innert 10 Tagen rein netto ohne jeden Abzug zu bezahlen. JJ kann Vorauszahlungen oder Anzahlungen verlangen.

21. Wird der Werkpreis nicht oder nicht vollständig bezahlt, fällt das Recht, das von JJ produzierte Werk zu nutzen, ohne weiteres dahin.

Annulationen von Verträgen

22. Wird eine Bestellung am Vortag der geplanten Produktion nach 15 Uhr widerrufen, kann JJ eine Entschädigung von 50% des vereinbarten Werkpreises sowie eine Layoutgage inkl. Spesen für die Sprecher/-innen in Rechnung stellen.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

23. Erfüllungsort ist Zürich. Nutzen und Gefahr gehen mit Ablieferung oder Versand des Werkes auf den Besteller über. Der Besteller trägt insbesondere das Risiko des Verlusts des Werkes während des Transports und das Risiko der verspäteten Zustellung trotz rechtzeitigem Versand durch JJ.

24. Gerichtsstand ist Zürich, wobei JJ den Auftraggeber auch beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes/Sitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht belangen kann. Das schweizerische Recht ist anwendbar.